

Geschäftsverzeichnissnr. 4018
Urteil Nr. 60/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 38 § 4 letzter Absatz und 47 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Hugo De Winne, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 38 § 4 (letzter Absatz) und 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei einzeln oder kombiniert gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem (oder dahingehend ausgelegt, dass) die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verpflichtend an die Bedingung geknüpft ist, vorher ärztliche und psychologische Untersuchungen bestanden zu haben, während keine Frist festgelegt wird, innerhalb deren diese durchzuführen sind, so dass die Entziehung der Fahrerlaubnis viel länger als die vom Richter auferlegte Frist dauern kann, sogar für immer, falls gar keine Untersuchungen durchgeführt werden? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter bittet den Hof, sich zu der etwaigen Verletzung der Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, durch die Artikel 38 § 4 letzter Absatz und 47 Absatz 1 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (weiter unten Straßenverkehrsgesetz genannt), einzeln oder kombiniert, zu äußern, indem die vorerwähnten Artikel die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verpflichtend vom vorherigen Bestehen ärztlicher und psychologischer Untersuchungen abhängig machen und keine Frist festlegen würden, innerhalb deren diese Untersuchungen durchzuführen wären, « so dass die Entziehung der Fahrerlaubnis viel länger als die vom Richter auferlegte Frist dauern kann, sogar für immer, falls gar keine Untersuchungen durchgeführt werden ».

B.2.1. Der vorerwähnte Artikel 38 § 4 letzter Absatz bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei:

«Bei Verstoß gegen die Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3, 35, 36 oder 37bis § 2 muss die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der in § 3 Nr. 3 und 4 erwähnten Untersuchungen abhängig gemacht werden».

B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 47 Absatz 1 bestimmt:

«Jeder, dem nach dem 25. Mai 1965 die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und dem eine praktische oder theoretische Prüfung oder eine ärztliche oder psychologische Untersuchung auferlegt worden ist, darf, wenn der Zeitraum dieser Entziehung zu Ende ist, ein Kraftfahrzeug einer der Klassen, auf die sich der Beschluss der Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, nur führen unter der Bedingung, dass er den Anforderungen der auferlegten Prüfung beziehungsweise Untersuchung genügt hat».

B.2.3. Die fraglichen Bestimmungen sind Teil des Straßenverkehrsgesetzes. dabei handelt es sich um ein Rahmengesetz, das in seinen ersten drei Titeln die Grundprinzipien im Bereich der Straßenverkehrspolizei, der Verkehrszeichen und des Führerscheins festlegt und diesbezüglich dem König und - was bestimmte Aspekte betrifft - anderen Behörden die Zuständigkeit erteilt, diese Regeln näher auszuarbeiten.

Bezüglich der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestimmt Artikel 47 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes:

«Der König bestimmt die Organisation und die Modalitäten dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung und legt den Satz der Gebühren fest, die zugunsten des Staates oder der zugelassenen Einrichtungen zu erheben sind, um deren Kosten zu decken».

Aufgrund dieser Ermächtigung hat der König durch königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein die Organisation und die Modalitäten dieser Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen festgelegt.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage*

B.3.1. Der Ministerrat bringt vor, dass weder in der präjudiziellen Frage noch im Verweisungsurteil verdeutlicht werde, aus welchen Gründen Artikel 47 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, so dass

die Frage nur im Lichte einer etwaigen Verletzung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips zu beantworten sei.

B.3.2. Die dem Hof aufgetragene Prüfung gesetzeskräftiger Normen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung setzt voraus, dass eine bestimmte Personenkategorie, deren etwaige Diskriminierung geltend gemacht wird, in sachdienlicher Weise mit einer anderen Personenkategorie verglichen wird.

B.3.3. Aus der Begründung des Verweisungsurteils und aus dem Schriftsatz der vor dem vorliegenden Richter beklagten Partei geht hinlänglich hervor, dass diese sich darüber beschwert, dass sie nicht die unter anderem in den Artikeln 12 und 14 der Verfassung gewährleisteten Grundrechte genieße. Somit vergleicht sie sich implizit aber notwendigerweise mit allen Personen, die in den Genuss dieser Grundrechte gelangen.

B.4. Die vom Ministerrat erhobene Einrede wird abgewiesen.

B.5. Da sich die präjudizielle Frage auf die Dauer der vom Strafrichter verhängten Entziehung der Fahrerlaubnis bezieht, hat der Hof seine Prüfung angesichts des Artikels 14 der Verfassung auszuüben, der bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Der Hof hat ebenfalls Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen, der bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Schließlich ist Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der ähnliche Bestimmungen wie der vorerwähnte Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält, Rechnung zu tragen.

B.6. Artikel 14 der Verfassung erteilt der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit, ein Gesetz zu verabschieden, auf dessen Grundlage eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann. Dadurch gewährleistet er jedem Bürger, dass eine Strafe nur aufgrund von Regeln auferlegt wird, die von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung angenommen worden sind.

Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich ebenfalls, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass ein jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein bestimmtes Verhalten annimmt, wissen kann, welcher Strafe er sich aussetzt, wenn dieses Verhalten strafbar ist.

Diese Bestimmungen sollen also jede Gefahr des willkürlichen Vorgehens der ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt bei der Einführung und Anwendung der Strafen ausschließen.

B.7. Artikel 47 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes verstößt nicht gegen die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, indem er keine Frist für die Durchführung der Untersuchungen festlegt. Die Frist der Entziehung der Fahrerlaubnis, die kraft der Artikel 37*bis* § 2 und 38 § 1 desselben Gesetzes vom Richter festgelegt wird, setzt nämlich voraus, dass der Angeklagte, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, die Möglichkeit haben muss, vor Ablauf dieser Frist diesen Untersuchungen unterzogen zu werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre die Verlängerung der Entziehungsfrist nicht auf den Wortlaut des vorerwähnten Artikels 47 Absatz 1 zurückzuführen, sondern auf eine falsche Anwendung desselben.

B.8.1. Es gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes, zu beurteilen, ob der König Seine Kompetenzen überschritten hat, indem im königlichen Erlass keine Frist festgelegt wurde, innerhalb deren die Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Es ist genauso wenig Sache des Hofes, zu beurteilen, ob die zuständigen Prüfungszentren über die nötigen Mittel verfügen, um die Untersuchungen innerhalb der vom Richter festgelegten Frist zu organisieren.

B.8.2. Artikel 47 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes verstößt demzufolge nicht gegen das strafrechtliche Legalitätsprinzip.

B.9. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 47 Absatz 1 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts